



Nordrhein-Westfälischer  
Kendo-Verband

ノルトラインヴェストファーレン  
州剣道協会

## Beitragsordnung NWKV

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### §1 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach der Anzahl Ihrer Mitglieder. Dabei sind für jedes Mitglied (auch für ruhende Mitgliedschaften) ein Jahresbeitrag von 40,00 € zu zahlen.
2. Die Mitglieder haben die Mitgliederzahl per 01.01. des zu meldenden Jahres, bis spätestens am 31.01. des Meldejahres dem Verband unaufgefordert zu melden. Über den Mitgliedsbeitrag erhält der Verein eine Rechnung nach erfolgter Zahlung erhält das Mitglied pro gemeldetem Mitglied eine Jahressichtmarke des DKenB.
3. Erfolgt keine Meldung und/oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30.04. des laufenden Jahres, werden dem Verein für das laufende Kalenderjahr die Jahressichtmarken des DKenB erst zum 31.12. des Jahres ausgegeben; dies geschieht nur, wenn bis dahin die Meldung und Zahlung eingegangen sind. Außerdem sind Mitglieder des entsprechenden Mitglieders von der Teilnahme an Prüfungen oder Wettkämpfen des NWKV- sowie des DKenB ausgeschlossen.

### §2 Aufnahmegebühren

Für die Aufnahme eines Mitglieders beim NWKV fallen folgende Gebühren an:

1. ordentliche Mitglieder 200,00 €
2. außerordentliche Mitglieder 500,00 €

### §3 Kyu-Prüfungsmarken

Die Kosten für Teilnahme an Graduierungsprüfungen richten sich nach den Kosten- und Gebührenordnung des DKenB. Für die Teilnahme an Kyu-Prüfungen ist eine Gebühr in Höhe von 10,-€ zu zahlen. Bei bestandener Prüfung wird dem Prüfling die Marke in seinen Kendo-Pass, an die vorgesehene

Stelle eingeklebt. Bei nicht bestandener Prüfung ist die Prüfmarke entwertet auf den Prüfbogen zu kleben.

#### **§4 Haushaltsplan**

1. Der Vorstand erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan dessen Einhaltung durch den Kassenwart überwacht wird, um die geplante Verwendung der Einnahmen darzustellen.
2. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine wesentliche negative Abweichung vom Haushaltsplan ist auf der folgenden Jahreshauptversammlung zu erläutern.

(Beschlissen durch die Mitgliederversammlung am 03.03.2023)